

Voraussetzungen zur Verwertung von Aschen und Schlacken aus Steinkohlekraftwerken nach LAGA-Richtlinie

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“

Z 0

Uneingeschränkter Einbau

Nutzung: Im Straßen- und Wegebau, befestigte Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen, sonstige Verkehrsflächen.

Alle Maßnahmen dürfen nur außerhalb von Wasserschutzgebieten (Zone I und II). Der Einbau ist zu dokumentieren.

Z 1.1

Eingeschränkter offener Einbau

- Untersuchung auf Arsen und Schwermetalle im Feststoff erforderlich

Nutzung: Auffüllungen.

Z 2

Eingeschränkter Einbau

- Abstand zum Grundwasserspiegel: mindestens 2 m bzw. 1 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand.

Nutzung: Im Straßen- und Wegebau, sowie sonstige befestigte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten als Tragschicht unter Wasser undurchlässiger Deckschicht, gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht.

- Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen, Mächtigkeit: mindestens 2 m. Die günstigen Eigenschaften müssen durch ein Gutachten nachgewiesen werden.
- Abstand zum Grundwasserspiegel: mindestens 2 m bzw. 1 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand.

➤
Nutzung: Lärmschutzwand mit Oberflächenabdichtung aus Lehm oder Ton, Mächtigkeit 0,5 m, $k_f < 10^{-8}$ m/s, Straßendamm mit Oberflächenabdichtung aus Lehm oder Ton, Mächtigkeit 0,5 m, $k_f < 10^{-8}$ m/s im Böschungsbereich mit Rekultivierungsschicht

Für Böden Z 2 gilt: Alle Maßnahmen dürfen nur außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten einschließlich Schutzzone IIIA und sensiblen Flächen durchgeführt werden, für Böden Z 2 zusätzlich außerhalb von Wasservorranggebieten und nicht in Dränschichten. Der Einbau ist zu dokumentieren.